

Safer Nightlife: Eine Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen

Rüdiger Schmolke, Tibor Harrach, Wolfgang Sterneck, Pia Eigenstetter, Katharina Tietz & Scharif Bahri

Zusammenfassung

In den letzten Jahrzehnten hat sich schrittweise eine vielseitige, aber mit einigenden charakteristischen Stilen und Werten verbundene Clubkultur herausgebildet, die eine hohe gesellschaftliche Relevanz besitzt. Für viele Menschen in den „Feiermetropolen“ ist das Nachtleben ein wichtiger sozialer Bezugspunkt und Teil ihrer Identität, der für einige zudem einen wichtigen Schutzraum vor Diskriminierung darstellt. Dabei begründet die hohe Bedeutung gemeinsamer Rauscherfahrungen und der libertäre Umgang mit psychoaktiven Substanzen einen besonderen Bedarf für konsumbezogene Gesundheitsförderung und Prävention. Sogenannte Partyprojekte leisten hier seit Mitte der 1990er Jahre Information und Vergabe von Safer-Use-Materialien, Kompetenzschulungen und aufsuchende Beratungsangebote. Eine systematische Förderung durch Bund und Länder könnte die nachgewiesenen positiven Effekte dieses Feldes der Prävention deutlich erhöhen. Zudem verhindern betäubungsmittelrechtliche Regelungen Rechtssicherheit für Partyprojekte und stehen damit einer effektiven Gesundheitsförderung im Partysetting entgegen.

„Ausgehen und Feiern“ bildet für einen erheblichen Teil der Bevölkerung in den (post-)modernen Industriegesellschaften einen transzendentalen Erfahrungsraum mit rauschhaften Erlebnissen, die subjektiv als erheblicher Gewinn für die eigene Persönlichkeitsentwicklung gedeutet werden (vgl. Legnaro 1982). Seit den 1960er Jahren hat sich schrittweise eine vielseitige Club- und Festivalkultur entwickelt, die für viele Menschen einen gewichtigen Teil ihrer Lebenswelt ausmacht. In den Metropolregionen West- und Mitteleuropas ist diese längst zu einem bedeutenden Wirtschafts- und Standortfaktor geworden (vgl. Krüger et al., 2015) und nicht zuletzt dadurch in den Mittelpunkt der Gesellschaft gerückt. Bereits in den 1990er Jahren wurde die Bedeutung einer neuartigen „juvenilen Spaß-Kultur“ als kollektiver Lebensstil mit spezifischen Kulturen soziologisch gedeutet und insbesondere anhand der Techno-Szene als besondere Ausprägung des „Nachtlebens“ erforscht (z.B. Hitzler/Pfadenhauer 2001).

Gerade in den elektronischen Musikszenen wurde die Expansion des Stimulanzien-Konsums in den 1990er Jahren (Ecstasy, Speed), einhergehend auch mit einer Renaissance der klassischen Psychedelika (LSD, psychoaktive Pilze), inzwischen um eine unübersichtliche Vielzahl so genannter neuer psychoaktiver Substanzen mit einer großen Bandbreite chemischer Strukturen und unterschiedlichsten psychotropen Wir-

kungen ergänzt. Dabei unterstehen verschiedene Gruppen psychoaktiver Substanzen unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen.¹

Der Konsum im Nightlife unterscheidet sich signifikant vom Alltagskonsum der Partyszene-Angehörigen: Der „Feier-Konsum“ zeichnet sich durch einen hohen Anteil von Stimulanzien aus, oft auch in Verbindung bzw. im Mischen mit Psychedelika und/oder Alkohol und anderen Downern. Dabei gilt für die Partygänger_innen in aller Regel, dass sie danach streben, ihren szenespezifischen Konsum

- zeitlich auf das Event oder das Wochenende als „Auszeit“ vom Alltag zu begrenzen,
- räumlich vom Alltagsgeschehen zu trennen, indem sie das Ausgehen auf Clubs und Festivals oder spezifische private Räume für die Afterhour fokussieren und
- als gemeinsame Erlebnisse innerhalb der Feier-Community auch sozial einzurahmen.

Allerdings hat sich gerade in „Feier-Metropolen“ wie Barcelona oder Berlin eine derart große „Party-Community“ und eine entsprechend vielfältige Clublandschaft gebildet, dass hier auch außerhalb von Festivalsaison und Wochenenden durchgängig eine scheinbar endlose Aneinanderreihung sequenzieller Party-Erfahrungen möglich ist. Ein gewichtiger Teil des Nightlife spielt sich inzwischen zudem am Tag ab. Nicht nur für Kulturschaffende und andere Beschäftigte im Nightlife-Business, die hier auch ihren (Arbeits-)Alltag erleben, verschwimmen dadurch die Grenzen zwischen Alltag und Party. Dieses „24/7-Nightlife“ befördert tendenziell auch einen entgrenzten Konsum. Zudem ist die Alkoholindustrie durch den Verkauf ihrer Produkte, Sponsoring und Promotion in der Partyszene omnipräsent.

Die Konsumgewohnheiten im Nachtleben sind daher letztlich so vielfältig wie in der Gesellschaft insgesamt: Der Umgang mit psychoaktiven Substanzen wird meist eher unproblematisch gestaltet, da er in Erleben und Ausmaß in der Regel von den Personen selbst wie auch vom sozialen Umfeld kontrolliert wird. Gleichzeitig werden – gerade unter den „risk sensation seekers“ (Horvath/Zuckerman 1993) und „Psychonaut_innen“ unter den Partygänger_innen – teilweise extreme Drogenerfahrungen gesucht und gemacht, die in psychische Krisen münden sowie mit erheblichen Schädigungen einhergehen oder (in eher seltenen Fällen) auch tödlich enden können. Durch die (scheinbare) Szenekompatibilität extremer, teilweise auch kompulsiver Konsummuster, verfestigen sich bei einer Untergruppe nicht selten schleichend und vom Umfeld unbemerkt manifeste Abhängigkeitsproblematiken.

Durch die besondere Bedeutung der stark identitätsbildenden Szenezugehörigkeit und des dabei angenommenen Wertgefüges und Lebensstils ergibt sich hierdurch ein spezieller Bedarf für settingbezogene Gesundheitsförderung. Neben den mit an-

¹ Der Umgang Minderjähriger mit Alkohol- und Tabakwaren sowie mit anderen nikotinhaltenen Erzeugnissen wird durch das Jugendschutzgesetz reguliert. Der unerlaubte Handel, Erwerb und Besitz sogenannter illegaler Drogen (z.B. Amphetamin, Cannabis, Kokain) wird durch das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) strafrechtlich verfolgt. Der Umgang mit sogenannten Neuen psychoaktiven Stoffen (NpS) wird seit 2016 durch das neue psychoaktive Stoffe Gesetz (NpSG) reglementiert. Handel und Einfuhr ist demnach strafbar, Erwerb und Besitz zu Rauschzwecken sind zwar verboten, aber in der Regel nicht strafbewehrt. Eine große Gruppe von psychoaktiven Stoffen (z.B. GBL, Poppers) wird nicht durch spezielle Gesetze reglementiert. Hier sind auch Arzneistoffe wie Ketamin zuzuordnen, die, wenn sie als Rauschdrogen verwendet werden, gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH 2014) in weiten Teilen nicht den Regelungen des Arzneimittelgesetzes (AMG) unterworfen sind.

deren geteilten Ausgeh-, Sinnes- und Rauscherfahrungen sowie den Erfahrungen von Solidarität und Unterstützung durch andere Szenemitglieder, erleben Club- und Festivalgänger_innen ihre Szenezugehörigkeit oft auch durch die sich weitab der gesamtgesellschaftlichen Norm bewegenden, libertären Einstellungen gegenüber Substanzkonsum. Vor allem in Bezug auf die illegalisierten psychoaktiven Substanzen wird dies – im Sinne der Sinndimensionen nach Luhmann (1984) – als entschieden „anders“ als gesamtgesellschaftlich dominierende Lebensstile und Konsummuster (der so genannte Mainstream) erlebt. Dabei wird aber eine Identifikation als „Drogenszene“ deutlich abgelehnt. Angebote der klassischen Drogenberatung werden meist als nicht passend für die eigenen Bedürfnisse nach qualitativ hochwertigen Drogeninformationen sowie nach Austausch über Substanzkonsum mit anderen Szene-Angehörigen angesehen.

Die besondere Sensitivität für eine szenegerechte Ansprache wird zudem dadurch verstärkt, dass die elektronische Partyszene auch bewusst einen relativen Schutz- und Freiraum für zahlreiche Menschen bildet, die auf Grund ihrer Abweichungen von bestimmten gesellschaftlich vorgegebenen sozialen Normen (z.B. sexuelle Orientierung und Identität) oft bereits vielfältige Diskriminierungserfahrungen und nicht selten auch Traumatisierungen erlitten haben.

In Deutschland machen sogenannte Partydrogen-(Selbst-)Organisationen oder „Party-Projekte“ (Schmolke 2000a, Schmolke 2000b, Sterneck 2000) seit den 1990er Jahren Angebote einer soziokulturellen Gesundheitsförderung und Harm Reduction in der Partyszene. Sie wurden von Szenegänger_innen gegründet und entwickelt, verstehen sich als Peer-to-Peer-Projekte, arbeiten strikt akzeptierend und nach dem Empowerment-Ansatz. In den meisten Fällen sind die Projekte eng mit Lobbyverbänden lokaler Nightlife-Betriebe, alternativen kulturellen Netzwerken und antisexistisch ausgerichteten Awareness-Initiativen im Party-Setting vernetzt, die sich ebenso wie sie gegen Ausgrenzung und Diskriminierung einsetzen. Partydrogen-Projekte unterstützen Partygänger_innen dabei, ihre Gesundheit und die ihrer Community zu verbessern, indem sie

- adäquate Informationen zu Substanzen und mit dem Konsum verbundene Risiken streuen und damit den Wissensstand und die Reflexionsmöglichkeiten der Partygänger_innen erhöhen,
- Safer-use-Informationen und -Materialien verbreiten und sich für die Schaffung weiterer Harm-Reduction-Angebote einsetzen,²
- Vor-Ort-Beratung und – im Fall des Bedarfs an psychosozialer Unterstützung, der keinesfalls nur, aber oft im Zusammenhang mit Substanzkonsum steht – Krisenbegleitung und „safe spaces“ anbieten,
- im Bedarfsfall in adäquate Angebote des Hilfesystems vermitteln,
- Kompetenz-Trainings und -Workshops für Betreiber_innen, Club- und Festival-Personal sowie für Partygänger_innen anbieten sowie
- sich in der Arbeit im Setting, aber auch weit darüber hinaus politisch für Gesundheitsförderung im Partysetting sowie eine nicht-diskriminierende, emanzipatorisch ausgerichtete Kultur-, Gesundheits- und Drogenpolitik einsetzen.

² Darunter auch das in Deutschland bis heute nicht mit öffentlicher Förderung ermöglichte Drug-Checking; vgl. Harrach/Schmolke 2018, Harrach/Schmolke 2019; nähere Informationen z.B. unter www.drugchecking.de

Durch ihre hohe Selbst-Identifikation mit der Partyszene erreichen die Mitarbeiter_innen der Party-Projekte Menschen, die das etablierte Hilfesystem bislang nicht erreicht. Darunter auch solche mit besonders risikoreichen Konsummustern oder anderen, spezifischen Gesundheitsrisiken. Zudem ermöglichen sie Zugänge für das Erkennen neuartiger Konsumtrends. Obwohl einzelne Maßnahmen bislang in ihrer Wirksamkeit nur wenig erforscht sind, können Safer-Nightlife-Projekte, die auf mehreren Ebenen agieren, als effektiv und effizient angesehen werden.³

In Deutschland arbeiten viele Projekte (z.B. Eve & Rave, DrugScouts, eclipse) bereits seit den 1990er Jahren kontinuierlich in der Partyszene. Im Ende der 1990er Jahre gegründeten Sonics-Netzwerk (www.sonics-netzwerk.net) sind 22 Safer-Nightlife-Projekte aus Deutschland (Stand: Anfang 2020) lose vernetzt, die das Netzwerk als Austausch- und Entwicklungsplattform nutzen. Einige Netzwerkorganisationen haben sich 2016 im Sonics – Safer Nightlife Bundesverband zusammengeschlossen und unter anderem gemeinsame Qualitätsstandards für die Vor-Ort-Arbeit im Nightlife entwickelt (SONICS e.V. 2020; vgl. Tietz/Völkel 2017). Projekte, die im Sonics-Bundesverband zusammengeschlossen sind, verstehen ihre Arbeit als soziokulturelle Gesundheitsförderung. Diese basiert auf stärkenden Informations-, Entfaltungs- und Unterstützungsangeboten, insbesondere im Zusammenhang mit Substanzkonsum und unter besonderer Berücksichtigung kultureller und sozialer Zusammenhänge bzw. der spezifischen Lebenswelten, Szenen und Events (Sterneck 2010).

Etliche Sonics-Projekte sind bis heute rein ehrenamtlich getragene Initiativen. Eine größere Reichweite und Intensität der Maßnahmen erreichen hingegen Organisationen, die – zum Teil auch in Kooperation mit örtlichen niedrigschwelligen Drogen- und Aidhilfen – von den öffentlichen Verwaltungen für ihre Arbeit finanziell unterstützt werden und so Fachkräfte für die Koordination und zur Erstellung eines umfangreichen Informations- und Beratungsangebots entlohnen. Sie können nicht nur die Vor-Ort-Arbeit (Präsenz mit Informationsmaterialien, Beratungsangebot und Unterstützung in Krisenfällen) und Kompetenz-Trainings erheblich ausweiten, sondern entwickeln sich zudem auch zu von Ländern und Kommunen ernst genommenen Akteur_innen zur strukturellen Entwicklung eines Safer Nightlife. Projekte, die sich auch bei Einbindung bezahlter Fachkräfte als Peer-to-Peer-Projekte verstehen, haben in den örtlichen Party-Szenen einen großen Zuspruch und werden oft von vielen ehrenamtlich Engagierten unterstützt, so dass sie auch mit – im Vergleich zu anderen Präventionsprojekten oder Einrichtungen des Hilfesystems – geringen staatlichen Förderungen eine sehr große Reichweite entfalten. In Deutschland werden derzeit 11 Party-Projekte in 8 verschiedenen Bundesländern dauerhaft staatlich unterstützt (Stand: Anfang 2020).⁴ Auch hierzulande hat sich somit unter dem Schlagwort Safer Nightlife in den vergangenen 20 Jahren ein eigenes Fachgebiet der Prävention entwickelt. Obwohl viele Strategien in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern schon früh entwickelt wurden, hinkt die strukturelle Entwicklung in Deutschland jedoch inzwischen weit hinterher:

³ Vgl. www.emcdda.europa.eu/best-practice/briefings/nightlife-festival-and-other-recreational-settings_en [15.06.2020]

⁴ Wobei einzelne hiervon keine spezielle Förderung für die Präventionsarbeit im Nightlife erhalten, sondern diese als integralen Bestandteil ihres Angebots ausweisen (z.B. im Rahmen ihrer Arbeit als Suchtpräventions- oder Drogenberatungsstelle).

So wird das insbesondere in der Partyszene seit langem geforderte Drug-Checking bereits in neun europäischen Ländern kontinuierlich angeboten, während es bislang in keinem deutschen Bundesland umgesetzt wird – trotz ausreichender Umsetzungsmöglichkeiten im Rahmen des bestehenden Betäubungsmittelrechts (vgl. Nestler 2019).⁵

Insgesamt lässt sich auch von einer bislang erschreckend geringen Zahl an Ländern und Kommunen sprechen, die den Nightlife-Bereich als für die Gesundheitsförderung relevant genug ansehen, um Projekte in die Regelförderung aufzunehmen. Dies führt in der Folge auch dazu, dass der Bereich in der konzeptionellen Entwicklung der Gesundheitsziele der Länder kaum auftaucht, obwohl durch das Präventionsgesetz hier Fördermöglichkeiten entstanden sind. Dem stehen vielfältige positive Beispiele entgegen, zum Beispiel aus den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Spanien, Österreich und der Schweiz, in denen der Förderung und Stärkung des Bereichs ein viel höherer Stellenwert zugemessen wird. Regierungsbündnisse und Verwaltungen in Deutschland sind gefordert, Safer Nightlife als Ziel in ihren Koalitionsvereinbarungen sowie in die landesweiten und kommunalen Entwicklungsziele aufzunehmen. Auf diese Weise könnten Safer-Nightlife-Angebote systematisch ausgebaut und professionalisiert werden.

Eine wesentliche Stärkung würde der Safer-Nightlife-Bereich auch dadurch erfahren, dass der Bund sich entscheidet, nicht nur punktuell einzelne Maßnahmen zu fördern,⁶ sondern eine bundesweit agierende Fachstelle zur Schadensminimierung und Gesundheitsförderung im Nachtleben einzurichten, die

- die im Nightlife aktiven Projekte ebenso wie das Hilfesystem mit Fachinformationen versorgt,
- sie bei der fachlichen Weiterentwicklung sowie der Dokumentation und Evaluation ihrer Angebote unterstützt,
- Drug-Checking-Ergebnisse und Drogentrends im Nachtleben sammelt, aufarbeitet und der (Fach-)Öffentlichkeit zur Verfügung stellt,
- die Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit vorantreibt, z.B. in Form von Workshops und Fachtagungen.

Als Vorbild hierfür bietet sich die in der Schweiz bei Infodrog angesiedelte Stelle an.⁷ Auf diese Weise wäre es möglich, in Verantwortungsteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen schrittweise die dringend erforderliche Gesamtstrategie für die Gesundheitsförderung im Nachtleben zu entwickeln, von dem auch die Gesamtgesellschaft in hohem Maße profitierte.

Neben diesen anvisierten Schritten im Gesundheitsbereich besteht zudem ein erheblicher (De-)Regulierungsbedarf insbesondere in der Ausformung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), das in seiner jetzigen Form die aktive Gesundheitsförderung im Partysetting unterminiert. Zwar ist der Konsum jeglicher Substanzen nicht verboten, sondern eine durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte Handlung. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des BtMG kriminalisieren jedoch den Erwerb und Besitz

⁵ Das Land Berlin fördert seit 2018 ein Drug-Checking-Modellprojekt, das jedoch bis Mitte 2020 noch keine Substanzenanalysen vorgenommen hat.

⁶ 2014-2016 förderte das Bundesministerium für Gesundheit die letztlich erfolgreiche Entwicklung eines Schulungsmanuals für Veranstalter_innen, siehe www.best-clubbing.fixpunkt.org.

⁷ Siehe www.infodrog.ch/nightlife.html

von Betäubungsmitteln auch zum Eigenverbrauch. Diese Auffangtatbestände müssen als Verletzung des in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantierten Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bewertet werden⁸. In der Partyszene werden sie zudem durch einen weitgehenden Konsens konterkariert, dass Konsum selbstbestimmt und verantwortungsvoll erfolgen sollte. Die Kriminalisierung der Konsument_innen bremst die Bemühungen um Gesundheitsförderung im Partysetting, etwa indem sie die Glaubwürdigkeit staatlich geförderter Prävention generell erschüttert und auch die konkrete Nutzung von Angeboten dadurch erschwert, dass durch das BtMG kriminalisierte Konsument_innen mit Besitz von Betäubungsmitteln staatlich geförderte Einrichtungen der Drogenhilfe betreten sollen.

Auch die Regelungen des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 bis 12 („Verschaffung oder Gewährung einer Gelegenheit zum Erwerb oder unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln“) stehen in scharfem Kontrast zum Prinzip der Schadensminimierung und Gesundheitsförderung. Vor allem im Licht der aufkommenden AIDS-Epidemie in den 1980er Jahren wurde zwar die Notwendigkeit ergänzender niedrigschwelliger Hilfsangebote erkannt und – nach jahrelangen erbitterten Diskussionen – 1992 durch Aufnahme des § 29 BtMG Abs. 1 Satz 2 klargestellt, dass die Abgabe von sterilen Einmalspritzen kein strafbares Verschaffen einer Gelegenheit zum Verbrauch darstellt. Drogenhilfe und Partyprojekte können sich hierauf berufen, wenn sie auch andere Konsumutensilien zur Schadensminimierung verteilen (z.B. Ziehröhrchen, Dosierhilfen für GHB/GBL oder „Slampacks“ für einen hygienischen und sichereren Drogenkonsum). Obwohl in einem zähen Prozess Ende der 1990er Jahre auch die sogenannte vierte Säule („Überlebenshilfe und Schadensminimierung“) in der nationalen Drogenpolitik verankert wurde, herrscht hier aber bis heute keine Rechtssicherheit. Diese Situation erinnert frappierend an den heute anachronistisch anmutenden Straftatbestand der „Kuppelei“ im deutschen Sexualstrafrecht, mit dessen Hilfe, trotz einer schon in den 1960er Jahren anerkannten neuen gesellschaftlichen Realität, bis 1973 der Kampf gegen die „Unzucht“ (also jede sexuelle Beziehung außerhalb der Ehe) mit strafrechtlichen Mitteln geführt wurde (vgl. Woesner 1968; Marszk 2008).

§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG stellt auch die öffentliche Mitteilung von Gelegenheiten zum unbefugten Erwerb oder Abgabe von Betäubungsmitteln und das Verleiten zu deren Konsum unter Strafe. Von einer solchen Gelegenheit ist unter bestimmten Voraussetzungen auszugehen, z.B. bei Mitteilung von günstigen Preisen oder besonders exzellenter Qualität von Betäubungsmitteln (Patzak 2019: 734). Durch diese Regelung erscheint auch das öffentliche Mitteilen von Drug-Checking-Ergebnissen von Strafverfolgung bedroht. Insbesondere die Warnungen vor besonders hochdosierten Betäubungsmitteln (z.B. Ecstasy-Tabletten) auf den Webseiten von Partyprojekten könnte dadurch ggf. als Straftat angesehen werden.

Auch Partyveranstalter_innen und die Strafverfolgungsbehörden selbst geraten durch die Regelungen des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 u. 11 in Konfliktsituationen. Neh-

⁸ Z.B. Nestler (1998, 738): „Das Ziel, die zur Selbstbestimmung fähigen Personen vor sich selbst zu schützen, ist mit der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung in Art. 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar. [...] Diese verfassungsrechtliche Auslegung führt für das BtMG zu weitreichenden Konsequenzen. Deren wichtigste ist, dass der Schutz der Konsumenten vor der Gefährdung eigener Rechte durch die selbstbestimmte Entscheidung zum Konsum sowohl durch verwaltungsrechtliche BtM-Umgangsverbote wie auch durch deren Absicherung durch strafrechtliche Vorschriften gleichermaßen verfassungswidrig ist.“ (Vgl. Patzak 2019: 739).

men Veranstalter_innen billigend in Kauf, dass während der Party illegale Drogen verkauft und konsumiert werden, ohne geeignete Gegenmaßnahmen und Kontrollen zu ergreifen und ohne die Polizei zu alarmieren, machen sie sich nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG wegen des Verschaffens einer Gelegenheit zur unbefugten Abgabe und zum Erwerb strafbar. Können Veranstalter_innen die Betreuung und Kontrolle von Musikveranstaltungen nicht beherrschen, so müssen sie trotz wirtschaftlicher Einbußen auf die Durchführung derartiger Veranstaltungen verzichten. Hält die Polizei die Zusammenarbeit mit Veranstalter_innen für sinnvoll, so können diese ihre Mithilfe nicht verweigern. Denn der Polizei obliegt die Entscheidung, inwieweit dies als sachgerecht anzusehen ist oder nicht. Gelingt es z.B. Club-Betreiber_innen trotz intensiver eigener Bemühungen und trotz der Zusammenarbeit mit der Polizei nicht, zu verhindern, dass ihre Lokalität in der Einschätzung der Polizei „kriminelles Milieu“ anzieht und zur Anlaufstelle „organisierten Verbrechens“ wird, so müssen sie den Club zumindest vorübergehend schließen (Patzak 2019: 732-734).

All diese Regelungen sind von der Praxis längst überholt. Dass auf fast allen Partyveranstaltungen für Erwachsene psychoaktive Substanzen konsumiert werden, die dem BtMG unterstellt sind, kann heute als Allgemeinwissen gelten (vgl. Goetzke/Schaarschmidt 2016). Wenn Veranstalter_innen Gegenmaßnahmen einleiten, beschränken sich diese häufig auf Alibi-Aktionen, wie das Aufstellen von Schildern oder die Demontage von abschließbaren Toilettentüren, ohne dass dadurch der Konsum maßgeblich unterbunden wird. Vielerorts sind Strafverfolgungsbehörden stillschweigend vom Legalitätsprinzip auf das Opportunitätsprinzip umgestiegen und greifen in der Regel nicht ein. Wenn doch, dann setzen sie sich dem Verdacht aus, bestimmte Veranstaltungen oder Clubs gegenüber anderen Veranstaltungen bewusst oder willkürlich zu bevorzugen oder ins Visier zu nehmen.

Allerdings führen antiquierte Tatbestände im BtMG wie das „Verschaffen einer Gelegenheit“ bei Veranstalterinnen auch zu Befürchtungen, dass die Anwesenheit von Partyprojekten zu Problemen mit Polizei und Ordnungsbehörden führt, da auf dem als „drogenfrei“ verbrämten Event nun Substanzinfos und Safer-use-Materialien verteilt werden. Bestärkt durch ein gesamtgesellschaftliches Umdenken in der Drogenfrage und mehr Offenheit für schadensminimierende Ansätze, hat hier in den vergangenen Jahren allerdings in vielen Clubs und lokalen Szenen eine Entspannung eingesetzt. Auch die finanzielle Förderung von Projekten durch Kommunen und Bundesländer stärkt ihre Akzeptanz bei Betreiber_innen und Veranstalter_innen und mindert Bedenken um das Ausbrechen von Konflikten mit den Behörden.

Rechtssicherheit für Partygänger_innen und Partyprojekte sowie die effektive, konsequente Umsetzung des Harm-Reduction-Ansatzes sind aber letztlich auch nur dann zu erreichen, wenn sich die Legislative dazu entscheidet, durch Streichung der Nummern 1, 3, 10 und 11 in § 29 Abs. 1 Satz 1 BtMG Erwerb und Besitz von BtM konsequent zu entkriminalisieren und das Relikt des Verschaffens und Gewährens einer Gelegenheit abzuschaffen. Anstelle des BtMG sollten für alle psychoaktiven Substanzen kohärente Regelungen mit der Maßgabe stehen, Gesundheitsförderung zu ermöglichen, Werbung (einschließlich Promotion-Aktionen) zu unterbinden und Jugendschutz zu gewährleisten.

Die Club- und Partyszenen sind von einem weitgehend hedonistischen Selbstverständnis getragen, aber auch von einer weitgehenden Vision von der Gestaltung einer Kultur, die eine freie und solidarische Entfaltung in allen gesellschaftlichen Bereichen

ermöglicht. Partyräume als Räume des gegenseitigen Austauschs, der gegenseitigen Bestärkung und damit auch der sozialen Gesundheit sind vor allem dann möglich, wenn die Partyszenen wegen der hier ausgelebten Rauscherlebnisse nicht als Orte der Kriminalität verdächtigt, sondern als schützenswerte Kulturstätten anerkannt werden. Dass auch hier ein gesellschaftliches Umdenken eingesetzt hat, zeigt die Forderung des 2020 gegründeten, parteiübergreifenden Parlamentarischen Forums Nacht- leben & Clubkultur im Deutschen Bundestag, das unter anderem fordert, Musikclubs und Livemusikspielstätten als „Anlagen für kulturelle Zwecke“ anzuerkennen.⁹ Ein Paradigmenwechsel in diese Richtung bedeutete auch eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine systematische Gesundheitsförderung im Nachtleben, die darauf zielt, Selbstverantwortung zu stärken und Kompetenzvermittlung vor Ver- bote zu stellen.

Literatur

- Europäischer Gerichtshof (EuGH) (2014): EuGH, 10.07.2014 – C-358/13, C-181/14: Neue psychoaktive Substanzen sind keine Funktionsarzneimittel (m. Anm. Patzak, Volkmer, Ewald). In: Neue Zeitschrift für Strafrecht, Heft 8, 461-468; Urteil: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=154827&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> [17.06.2020]
- Goetzke J./Schaarschmidt T. (2016): Drogen in Clubs: Zum Koksen bitte aufs Klo. Zeit On- line, 20. Juni 2016; www.zeit.de/wissen/gesundheit/2016-05/drogen-club-mdma-speed-ecstasy-berlin [18.06.2020]
- Harrach, T./Schmolke, R. (2018): Qualifiziertes Drugchecking. Wiedereinführung eines drin- gend benötigten Instruments der Schadensminimierung und Prävention, in: akzept e.V., Deutsche Aidshilfe, JES Bundesverband (Hg.): 5. Alternativer Drogen- und Suchtbericht, Pabst; www.akzept.org/uploads0517/akzeptADSB2018web.pdf [15.06.2020]
- Harrach, T./Schmolke, R. (2019): „Das Gute daran: Es könnte Leben retten.“ Drugchecking-Po- litik in Deutschland, in: Tögel-Lins, K., Werse, B., Stöver, H. (Hg.): Checking Drug- Checking. Potentiale für Prävention, Beratung, Harm Reduction und Monitoring. Frank- furt/M.: Fachhochschulverlag, S. 121-149
- Hitzler, R./Pfadenhauer, M. (Hg.) (2001): Techno-Soziologie. Erkundungen einer Jugendkul- tur. Heidelberg: Springer
- Horvath, P./Zuckerman, M. (1993): Sensation seeking, risk appraisal, and risky behavior. Per- sonality and Individual Differences, Vol. 14, 1, pp. 41-52
- Krüger, T./Schmid, J. F./Jauernig, T. (2015): Stadtnachacht. Management der Urbanen Nacht- ökonomie, <https://bit.ly/2Hv1RI5> [15.06.2020]
- Legnaro, A. (1982): Kleine Soziologie des Rauschs, in: Feustel, R., Schmidt-Semisch, H., Brö- ckling, U. (Hg.): Handbuch Drogen in sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive. Heidelberg: Springer, S. 27-40
- Luhmann, N. (1984): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt/Main: Suhrkamp

⁹ www.livemusikkommission.de/pressemittteilung-grundsteinlegung-fuer-das-parlamentarische-forum-nachtleben-clubkultur [06.07.2020]

- Marszk, D. (2008): Vor 35 Jahren: „Kuppelei“ und Homosexualität in der Bundesrepublik nicht länger strafbar. Wissenschaft aktuell, 26. Mai 2008. www.wissenschaft-aktuell.de/artikel/Vor_35_Jahren___Kuppelei__und_Homosexualitaet_in_der_Bundesrepublik_nicht_laenger_strafbar_1741015585023.html [18.06.2020]
- Nestler, C. (2019): Zulässigkeit und rechtliche Rahmenbedingungen von Drug-Checking unter dem Betäubungsmittelgesetz, in: Tögel-Lins, K., Werse, B., Stöver, H. (Hg.): Checking Drug-Checking. Potentiale für Prävention, Beratung, Harm Reduction und Monitoring, Frankfurt/M.: Fachhochschulverlag, S. 69-94
- Nestler, C. (1998): Grundlagen und Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts. In: Kreuzer (Hrsg.) Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts
- Patzak, J. (2019): Kommentar zu § 29 BtMG, In: Körner, H, Patzak, J, Volkmer, M., Fabricius, J.: Becksche Kurzkommentare Band 37; Betäubungsmittelgesetz: Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung, Arzneimittelgesetz, Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, Anti-Doping-Gesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz, 9. Auflage
- Schmolke (2000a): Bedingungen für eine innovative regionale Drogenpolitik in Deutschland. Eine Policy-Netzwerkanalyse der Partydrogenpolitik in Frankfurt am Main, Hamburg und Berlin www.eve-rave.net/download.sp?file=politics110.pdf [15.06.2020]
- Schmolke, R. (2000b): Bedingungen für eine innovative regionale Drogenpolitik am Beispiel der Partydrogenpolitik in den Städten Frankfurt am Main, Hamburg und Berlin, in: Akzeptanz, 2/2000, 8. Jg., 64-70; www.researchgate.net/publication/329814852_Bedingungen_fur_eine_innovative_regionale_Drogenpolitik_am_Beispiel_der_Partydrogenpolitik_in_den_Stadten_Frankfurt_am_Main_Hamburg_und_Berlin [15.06.2020]
- SONICS e.V. (2020): Safer-Nightlife Qualitätsstandards zur Krisenintervention im Party-/Festival-Setting. <https://bit.ly/38mC6Yb> [15.06.2020]
- Sterneck, W. (2010): Psychoaktive Rhythmen – Selbstorganisation in der Party-Kultur. Vortrag auf der Club Health Conference, Zürich, 2010. www.sterneck.net/stern/club-health [16.06.2020]
- Sterneck, W. (2000): Zwischen ‚Drauf-Sein‘ und Drogenmündigkeit. www.sterneck.net/stern/drogen-party [16.06.2020]
- Tietz, K./Völkel, D. (2017): PsyCare – Krisenintervention im Partysetting. Ein Plädoyer aus der Praxis für Qualitätsstandards, in: akzept e.V. (Hg.): 4. Alternativer Drogen- und Suchtbericht, Pabst; <https://www.akzept.org/uploads0517/adsb2017web.pdf> [16.06.2020]
- Woesner, H. (1968): Ohne Ehe Alles Unzucht. Der Spiegel Nr. 16, 1968. www.spiegel.de/spiegel/print/d-46050205.html [17.06.2020]